

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		58 / 23 ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		24.07.2023			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Marina Schmidt							
Verfasser:							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Bauvoranfrage zur Errichtung von überdachten, offenen Lagerboxen als Teil eines Verfahrens zur Rückführung von Erdaushub und Bauschutt (Recycling) in den Wirtschaftskreislauf und Aufstellung eines Bebauungsplanes; Karlsruher Straße 181, Flst. Nr. 1700

Der Antrag auf Bauvoranfrage ist am 12.01.2023 bei der Gemeinde Muggensturm eingegangen. Herr Kopp, Bürgermeister und Herr Gerstner, Hauptamtsleiter, führten am 10.02.2023 ein Gespräch mit dem Bauherrn, um mehr Informationen zum geplanten Projekt zu erhalten. Am 15.02.2023 wurde das Ruhen der Bauvoranfrage eingereicht, weil die Bauvoranfrage noch durch Anlagen ergänzt werden musste. Am 19.06.2023 gingen die ergänzende Erläuterungen zur Bauvoranfrage bei der Gemeinde Muggensturm per E-Mail ein.

Rechtsgrundlage zur Beurteilung

Das Baugrundstück wird von der Baurechtsbehörde des Landratsamts Rastatt dem § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zugeordnet, weil es nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegt.

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt sieht gemäß 3. Änderung aus dem Jahr 2006 die Flächen im Bereich des geplanten Vorhabens auf dem Kaltenbachsee, als Gewerbliche Baufläche mit den Einschränkungen als Produktionsstätte für den Kiesabbau und als Umspannwerk vor.

Fragestellung

Folgende Frage möchte der Bauherr mit der Bauvoranfrage klären:

- die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens an diesem Standort

Planung

Der Bauherr beabsichtigt mit der Annahme von Bauschutt und Erdaushub sowie dem Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage mit der Aufbereitung der angelieferten Stoffe weitere Betriebszweige auf dem Gelände des Kieswerks Muggensturm anzubieten. Die Nutzung des Betriebsgeländes zum Kiesabbau und Zuschlagsstoffaufbereitung soll weiterhin fortbestehen und hierbei sollen auch keine Veränderungen vorgenommen werden.

Auf dem Betriebsgelände sollen Bauschutt und Erdaushub von Kunden angeliefert werden. Danach sollen der Bauschutt und der Erdaushub nach Beschaffenheit und Sorten getrennt und zwischengelagert werden. Der Erdaushub soll entsprechend seiner Qualitätsstufen einer geeigneten Verwendung zugeführt werden. Der Bauschutt soll auf befestigten Flächen und auf Flächen mit Überdachung nach Materialzuordnung getrennt zwischengelagert werden.

Hierfür ist die Errichtung von überdachten, offenen Lagerboxen erforderlich. Es ist geplant, an der nördlichen bzw. teilweise westlichen Grundstücksgrenze acht offene und sechs überdachte Lagerboxen aneinander gebaut zu errichten. Für die offenen Lagerboxen zur Annahme des Erdaushubs und des Bauschuttes ist eine Ausrichtung in Winkelform entlang der nördlichen und

teilweise der westlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Die Grundfläche der überdachten Lagerboxen beträgt ca. 913,00 m² und die Grundfläche der offenen Lagerboxen beträgt ca. 908 m². Die überdachten Lagerboxen sind mit einer Tiefe von 15,00 m und mit unterschiedlichen Breiten zwischen 8,00 m und 12,00 m geplant. Die sechs, überdachten Lagerboxen sollen insgesamt eine Gesamtbreite von 60,00 m Breite aufweisen. Darüber hinaus werden für die überdachten Lagerboxen mit unterschiedlichen Höhen vorgesehen. Die Höhen der überdachten Boxen sind zwischen 7,87 m und 9,87 m angedacht. Die Dächer der überdachten Lagerboxen sollen, als Tonnendächer ausgebildet werden. Alternativ werden Pultdächer als Dachform vorgeschlagen.

Nach entsprechender Ausschöpfung der Lagerkapazität des zwischengelagerten Materials ist geplant, diese mit einer mobilen Aufbereitungsanlage zu verkaufsfähigen Produkten weiterzuverarbeiten. Die mobile Brechanlage soll 1- bis 2-mal pro Jahr zum Einsatz kommen. Sie soll zwischen der Bestandshalle, den neu geplanten Lagerboxen und der Lagerfläche für Erdaushub auf dem Grundstück abgestellt werden (siehe Plan in der Anlage).

Die Annahme aller Materialien sowie die Ausgabe und der Verkauf von dem aufbereiteten Erdmaterial und Baustoffrecycling ist durch Verwiegung über die örtlich bestehende LKW-Brückenwaage vorgesehen.

Direkt neben den überdachten Lagerboxen ist vorgesehen ein 15,00 m tiefes Regenwasserauffangbecken zur Aufnahme des Oberflächenwassers zu errichten. Es ist geplant, in dieses Wasserauffangbecken Teilflächen des Betriebsgeländes und die Dachflächen der neu geplanten Lagerboxen zu entwässern. Das aufgefangene Regen- und Oberflächenwasser soll für die Staubbindung auf dem gesamten Betriebsgelände, im Zusammenhang mit Fahrverkehr und beim Einsatz der Aufbereitungsanlage (Brecher) verwendet werden.

Städtebauliche Beurteilung

Nur privilegierte Bauvorhaben sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB oder der Forschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient,
6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient,
7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient.

Keiner der aufgeführten Gründe für eine Privilegierung trifft auf den Bauherrn und sein Vorhaben zu, deshalb handelt es sich, um kein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, sondern um ein sonstiges Vorhaben.

Sonstige Vorhaben können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Das geplante Vorhaben zur Errichtung von überdachten, offenen Lagerboxen als Teil eines Verfahrens zur Rückführung von Erdaushub und Bauschutt (Recycling) in den Wirtschaftskreislauf liegt zwar im Bereich der Gewerblichen Baufläche der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, aber der Bereich ist im Flächennutzungsplan zusätzlich mit Produktionsstätte für den Kiesabbau und als Umspannwerk gekennzeichnet. Hiermit beschränken sich die zulässigen, gewerblichen Tätigkeiten aktuell allein auf den Kiesabbau und das Umspannwerk.

Darüber hinaus werden öffentliche Belange beeinträchtigt, weil die Planung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wassers, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht.

Das Bauvorhaben liegt im Wasserschutzgebiet der Stadt Gaggenau im Werk Bietigheim 201 der Zone III B und wie zuvor erwähnt befindet sich unmittelbar neben dem Bereich des Bauvorhabens auf diesem Grundstück der Badeseesee.

Aufgrund des geringen Abstandes zum Badeseesee sollte es durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass keine Baustoffe angenommen werden dürfen, die schädliche Auswirkungen im Boden bzw. in der Folge im Wasser des Kaltenbachsees oder im Grundwasser verursachen könnten.

In der natur- und artenschutzrechtlichen Erläuterung zur Bauvoranfrage wird nur auf die Pflanzen und Tiere am See eingegangen. Auf Grund des geringen Abstands zum Badeseesee muss auch sichergestellt sein, dass für die Menschen, Tiere und Pflanzen im Kaltenbachsee keine Gefahr durch die Errichtung der Lagerboxen bzw. das geplante Projekt als Ganzes hervorgeht.

Die Zeit des Brechens der Baustoffe mit der mobilen Brechanlage sollte nicht in den Sommermonaten durchgeführt werden, damit der Badebetrieb und die Vereinstätigkeiten am See nicht durch Lärm gestört werden. Ggf. müssen weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion ergriffen werden, sollten die zulässigen Grenzwerte überschritten sein, damit die Bewohner der angrenzenden Wohnbebauungen nicht gestört bzw. vor Lärm ausreichend geschützt werden. Dies kann von der Verwaltung nicht beurteilt werden. Die Beurteilung zum Lärmschutz wird vom Gewerbeamt des Landratsamt Rastatt durchgeführt.

Öffentliche Belange sind beeinträchtigt, wenn gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Die südlich gelagerten Materialhalden erzeugen Schatten und der Boden bleibt dadurch feucht, deshalb kann das Vorkommen von Reptilien (Eidechsen) nicht ganz ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitregelung (Bauarbeiten im Winter: November bis Anfang /Mitte März) könnte das Risiko Tiere zu verletzen oder zu töten minimieren. Zusätzlich ist geplant ein Reptilienschutzzaun an der Nord-Ost Grenze entlang der Hecke aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten, um zu verhindern, dass

Reptilien durch Fahrzeuge getötet oder verletzt werden. Die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange werden vom Amt für Naturschutz des Landratsamts Rastatt als Fachbehörde geprüft.

Die Gemeinde Muggensturm sieht es grundsätzlich positiv, wenn Baustoffe durch Recycling wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Allerdings muss dabei sichergestellt sein, dass die Errichtung der Lagerboxen bzw. das geplante Projekt als Ganzes keine schädlichen Auswirkungen auf den Erholungswert der sich dort aufhaltenden Menschen insbesondere in Verbindung mit dem Badebetrieb am Kaltenbachsee, der Vereinstätigkeit z. B. vom Sportfischerverein oder dem Tauchclub, auf Radfahrer und auf Wanderer hat, sowie Natur- und Artenschutz nicht belastet werden dürfen.

Die Gestaltung der Lagerboxen sollte aus städtebaulicher Sicht im Einklang mit der Umgebung stehen. In der Bauvoranfrage werden zwei Dachformen für die Lagerboxen vorgesehen. Entweder Tonnendächer oder als Alternative Pultdächer. Die Verwaltung, vertritt die Auffassung, dass sowohl Tonnendächer, als auch Pultdächer aus städtebaulicher Sicht vertretbar sind.

Fazit:

Wenn alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind, sollte die Ausführung und spätere Inbetriebnahme zu keiner Beeinträchtigung von öffentlichen Belangen kommen. Dann kann das sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden.

Stellplätze:

Da es sich bei dem Bauvorhaben um ein Gewerbe handelt prüft die Baurechtsbehörde des Landratsamts Rastatt die Stellplätze.

Abstandsflächen / Grenzabstände und Baulasten

Die Prüfung der Abstandsflächen und der Grenzabstände sowie die Notwendigkeit von evtl. Baulastenübernahmen liegt bei der Baurechtsbehörde des Landratsamts Rastatt.

Angrenzeranhörung

Eine Angrenzeranhörung wird sobald von der Baurechtsbehörde des Landratsamts Rastatt die Vollständigkeit des Bauantrags bestätigt wurde, durchgeführt. Über Einwendungen, die bis zum Sitzungstermin vorliegen wird der Technische Ausschuss informiert. Da die Angrenzer gemäß Landesbauordnung vier Wochen Zeit haben, um Einwendungen zum Bauvorhaben einzulegen, können noch Einwendungen nach dem Sitzungstermin bei der Gemeinde eingehen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Verwaltung schlägt vor, der Bauvoranfrage zur Errichtung von überdachten, offenen Lagerboxen als Teil eines Verfahrens zur Rückführung von Erdaushub und Bauschutt (Recycling) in den Wirtschaftskreislauf im Rahmen der Fragestellung aus städtebaulicher Sicht zu zustimmen.
- b) Falls das Landratsamt Rastatt die Aufstellung eines Bebauungsplans fordert, wird die Verwaltung beauftragt, die in Abstimmung mit dem Antragsteller und auf dessen Kosten zu entwickeln. Der Gemeinderat stimmt zu, dass hierzu die Büros Schöffler, Karlsruhe und Wald & Corbe, Hügelsheim, beauftragt werden können.

Anlagen:

01 Fragestellung
02 Übersichtsplan

- 03 Fotos
- 04 Lageplan
- 05 Plan
- 06 Maßnahmenbeschreibung
- 07 Erläuterungen zum Bauvoranfrage
- 08 Aufstellung Baustoffe

Über die Gemeinde Muggensturm
an die untere Baurechtsbehörde Landratsamt Rastatt

Eingangsvermerk der Gemeinde
Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde
Aktenzeichen
Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Antrag auf

- Baugenehmigung (§ 49 LBO)**
 Bauvorbescheid (§ 57 LBO)

Über den Bauantrag kann nur entschieden werden, wenn die aufgrund § 53 Abs. 1 und 2 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO notwendigen Angaben im Bauantrag und in den Bauvorlagen enthalten sind. Sind Bauantrag oder Bauvorlagen unvollständig oder entsprechen sie nicht den Formanforderungen, kann der Bauantrag nach ergebnisloser Fristsetzung zurückgewiesen werden (§ 54 Abs. 1 LBO).

1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma ¹ , Anschrift, Telefon, E-Mail ² , Fax ² Gebr. Kaltenbach GmbH & Co. KG Ansprechpartner: Herr Kaltenbach, Armin Cresbacher Straße 4, 72280 Dornstetten Tel. 07443 244-0 E-Mail akaltenbach@gebr-kaltenbach.de
--

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr. Gemeinde Muggensturm Gemarkung Muggensturm Flurstück 1700 Karlsruher Straße 181
--

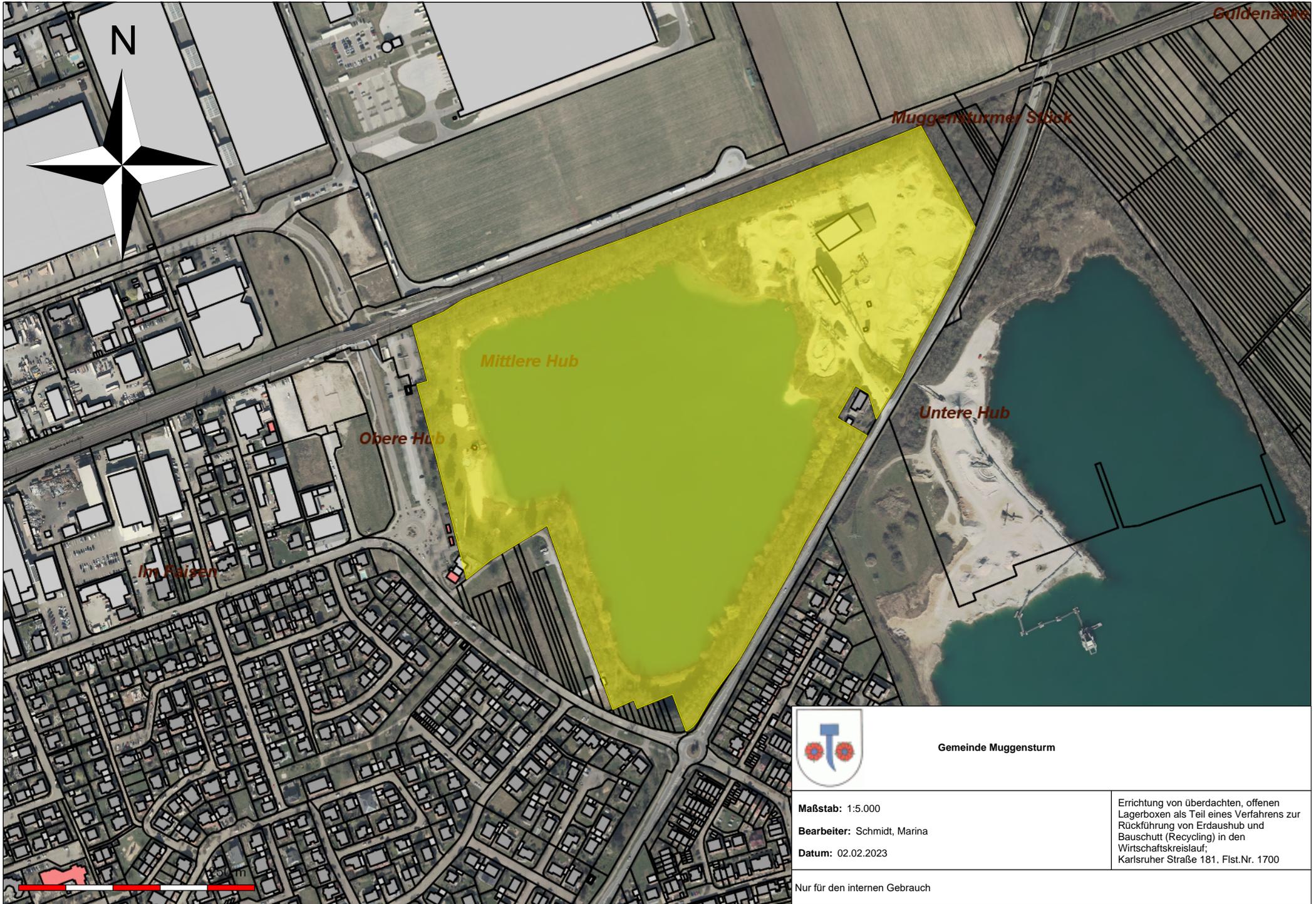
3. Bauvorhaben

- Errichtung** **Änderung** **Nutzungsänderung** **Sonderbau** gemäß § 38 Abs. 2 Nr.
Gebäudeklasse

Genauere Bezeichnung des Vorhabens / der mit dem Bauvorbescheid zu klärenden Einzelfragen Vorhaben: Errichtung von überdachten, offenen Lagerboxen als Teil eines Verfahrens zur Rückführung von Erdaushub und Bauschutt (Recycling) in den Wirtschaftskreislauf (siehe Maßnahmenbeschreibung) Fragestellung: Generelle Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens an diesem Standort
--

4. Entwurfsverfasser/in

Name, Vorname bzw. Firma ¹ , Anschrift, Telefon, E-Mail ² , Fax ² Ludwig, Eberhard / planer gmbh sterr-ludwig Arnegger Straße 1, 89134 Blaustein Tel. 07304 80399-0 E-Mail info@sterr-ludwig.de
--



Gemeinde Muggensturm

Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Schmidt, Marina

Datum: 02.02.2023

Errichtung von überdachten, offenen Lagerboxen als Teil eines Verfahrens zur Rückführung von Erdaushub und Bauschutt (Recycling) in den Wirtschaftskreislauf; Karlsruhe Straße 181, Flst.Nr. 1700

Nur für den internen Gebrauch



Februar 2023



LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Die Grenzpunkte und Gebäude liegen nur in digitalisierter Form vor.
Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.

Landkreis: Rastatt
Gemeinde: Muggensturm
Gemarkung: Muggensturm

Maßstab: 1: 500

Zeichenerklärung

- — ○ Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊠ — ⊠ Wegfallende Grenze
- — ○ Geplante Grenze
- 21.00- - Grenzlänge -

Gebäude mit Geschözzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung
//	//

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO. Eventuell vorhandene unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt. Höhen beziehen sich auf m ü. NN. Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

VERMESSUNGSBÜRO KLEIN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Draisstr. 1
76448 Durmersheim
Telefon 07245/91949-0
info@vermessung-klein.com



2. Dezember 2022

Ul. P.

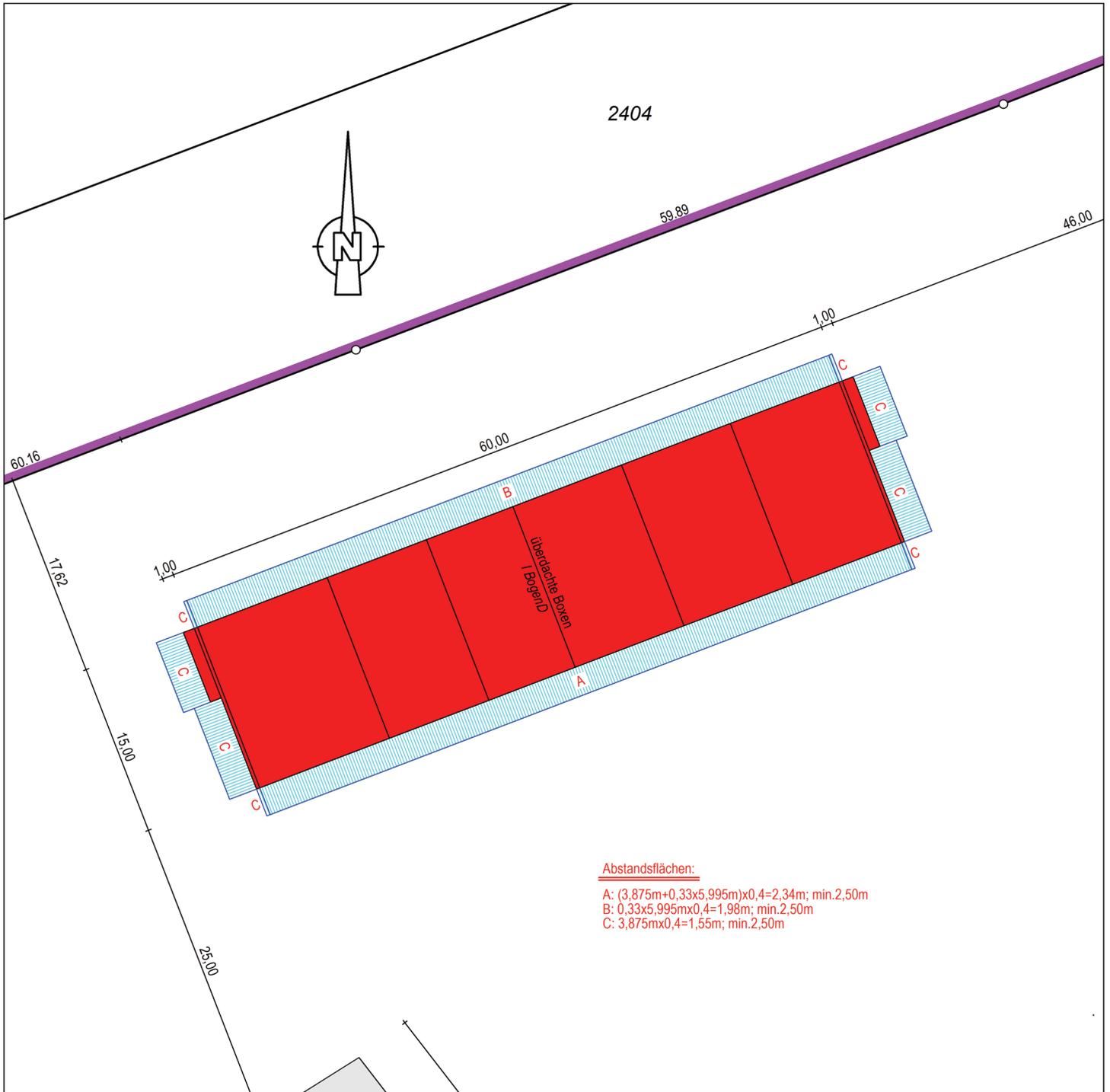
Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Muggensturm
 Gemarkung: Muggensturm

LAGEPLAN

 nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

ABSTANDSFLÄCHENPLAN

Die Grenzpunkte und Gebäude liegen nur in digitalisierter Form vor.
 Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.



Maßstab 1: 500

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
- Grenzlänge -

Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO.
 Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.
 Höhen beziehen sich auf m ü. NN.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

VERMESSUNGSBÜRO KLEIN

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Draisstr. 1
 76448 Durmersheim
 Telefon 07245/91949-0
 info@vermessung-klein.com



2. Dezember 2022

Bauherr: Gebr. Kaltenbach GmbH & Co. KG
Cresbacher StraÙe 4
72280 Dornstetten

Niederlassung: Kieswerk Muggensturm
Karlsruher StraÙe 179
76461 Muggensturm

Bauvorhaben: Annahme und Aufbereitung von Bauschutt und Erdaushub
Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage mit Lagerhaltung

MaÙnahmenbeschreibung:

Die Firma Gebr. Kaltenbach betreibt an ihrem Stammsitz in Dornstetten einen Steinbruch nebst Schotterwerk einschlieÙlich der notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen wie Fahrzeugwaage, Lagerflächen, Sozialgebäude mit Sanitäranlagen etc. Seit einigen Jahren werden hier auch Bauschutt und Erdaushub angenommen und nach entsprechender Sortierung und Aufbereitung (mittels einer mobilen Anlage) in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt.

Die Firma Kaltenbach beabsichtigt, auch auf dem bestehenden Betriebsgelände Kieswerk Muggensturm weitere Betriebszweige anzubieten:

- 1) Annahme von Bauschutt und Erdaushub sowie
- 2) Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage mit Aufbereitung der angelieferten Stoffe.

Für die Lagerung der angelieferten Materialien sowie aufbereiteten Recyclingbaustoffe sollen überdachte und befestigte Lagerflächen hergestellt werden. In der beiliegenden Aufstellung sind die für die Annahme vorgesehenen Baustoffe aus Bauschutt und Erdaushub aufgelistet.

Betriebsablauf:

Zur Weiterverarbeitung von Bauschutt und Erdaushub werden die Materialien auf dem Betriebsgelände angeliefert und nach Beschaffenheit und Sorte getrennt zwischengelagert.

Der angelieferte Erdaushub soll zwischengelagert und entsprechend der Einbaukonfigurationen / Qualitätsstufen, z.B. Z0, Z1.1, Z1.2 und Z2, einer dafür geeigneten Verwendung zugeführt werden, je nach Einsatzmöglichkeit z. B. für die Rekultivierung von Steinbrüchen oder zur Verwendung von technischen Verfüllungen.

Der angelieferte Bauschutt soll auf befestigten Flächen und auf Flächen mit Überdachung nach Materialzuordnung getrennt zwischengelagert werden.

Bei entsprechenden Lagermengen und Ausschöpfung der Lagerkapazitäten wird das zwischengelagerte Material mit einer mobilen Aufbereitungsanlage zu verkaufsfähigen Produkten weiterverarbeitet.

Geplanter Einsatz der mobilen Brecheranlage: 1- bis 2-mal pro Jahr.

Die Annahme aller Materialien erfolgt durch Verwiegung über die örtlich bestehende LKW-Brückenwaage.

Der Ausgang und Verkauf von aufbereitetem Erdmaterial und Baustoffrecycling erfolgt ebenfalls über eine örtliche Verwiegung.

Die Dokumentation bzgl. Annahme aller Baustoffe sowie Abgabe und Verkauf der aufbereiteten Baustoffe erfolgt nach den allgemeinen Anforderungen und Regelungen für die Verwendung von Materialien aus Erdaushub und Baustoffrecycling gemäß der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg.

Entwässerung Betriebsgelände:

Für die Entwässerung des Betriebsgeländes soll ein Absetzbecken zur Aufnahme des Oberflächenwassers erstellt werden.

In dieses Regenwasserauffangbecken sollen Teilflächen des Betriebsgeländes sowie Dachflächen der neu geplanten Lageboxen entwässert werden.

Das aufgefangene Regen- und Oberflächenwasser soll für die Staubbindung auf dem gesamten Betriebsgelände, im Zusammenhang mit Fahrverkehr und beim Einsatz der Aufbereitungsanlage (Brecher) verwendet werden.

Die Vorzüge dieser Lösung:

Sowohl die Infrastruktur als auch die Verkehrserschließung können für beide Tätigkeitsbereiche genutzt werden. Auch der Umstand, dass sich vor Ort bereits geschultes Personal befindet, darf nicht unterschätzt werden. Zudem ist in vergleichbaren Betrieben zu beobachten, dass sich der Anteil sogenannter Voll-Voll-Fahrten im zuordenbaren Bereich weiter vergrößert hat.

Fußend auf den in Dornstetten bereits gemachten Erfahrungen sollen jetzt auch auf dem Betriebsgelände des Kieswerkes in Muggensturm die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Annahme, Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt und Erdaushub geschaffen werden.

Die derzeitige Nutzung des Betriebsgeländes mit Kiesabbau und Zuschlagstoffaufbereitung bleibt unverändert bestehen.

aufgestellt:

16.12.2022

Dipl. Ing. (FH) Eberhard Ludwig

Karlsruhe, den 30.05.2023

Bauherr

Gebr. Kaltenbach GmbH & Co.KG
Cresbacher Straße 4
72280 Dornstetten

Baugrundstück:

Gemeinde Muggensturm
Gemarkung Muggensturm
Flurstück 1700
Karlsruhe Straße 181

Bauvorhaben:

Errichten von überdachten, offenen Lagerboxen als Teil eines Verfahrens zur Rückführung von Erdaushub und Bauschutt (Recycling) in den Wirtschaftskreislauf

Verfasser:

Matthias Beck (Dipl.-Biologe)
Planungsbüro Beck GmbH
Hirschstraße 22
76133 Karlsruhe
Mobil: 0176 42542998

- Ergänzung zur Bauvoranfrage: Natur- und Artenschutz - Annahme und Aufbereitung von Bauschutt und Erdaushub Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage mit Lagerhaltung – Standort Muggensturm

1. Veranlassung

Die Firma Gebr. Kaltenbach GmbH & Co.KG beabsichtigt auf dem Betriebsgelände des Kieswerks Muggensturm weitere Betriebszweige anzubieten.

1. Annahme von Bauschutt und Erdaushub sowie
2. Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage mit Aufbereitung der angelieferten Stoffe.

Für die Lagerung der angelieferten Materialien sowie der aufbereiteten Recyclingstoffe sollen überdachte und befestigte Lagerflächen hergestellt werden.

Die derzeitige Nutzung des Betriebsgeländes mit Kiesabbau und Zuschlagsstoffaufbereitung bleibt unverändert bestehen.

Zu dem Antrag auf Bauvorbescheid sollen zur Beantwortung der Frage der generellen Genehmigungsfähigkeit Ergänzungen u.a. zum Thema Naturschutz vorgelegt werden.

Dies erfolgt mit diesen Erläuterungen.

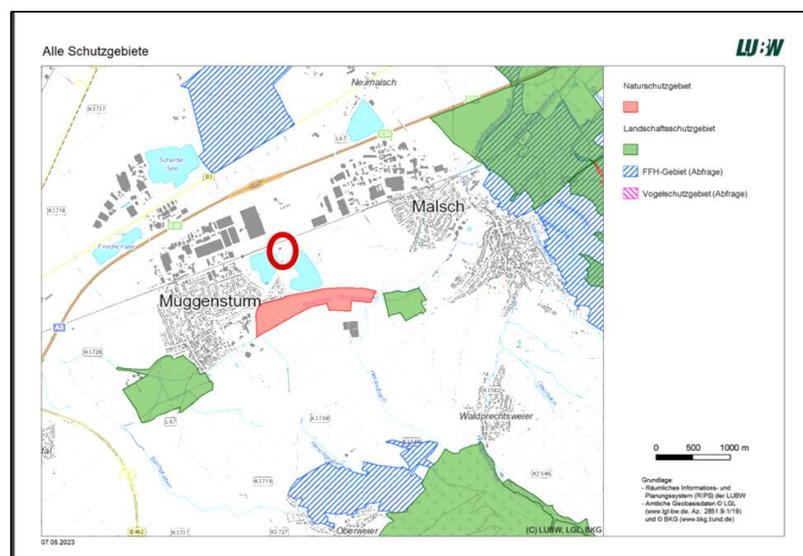
2. Lage und Ausstattung der Vorhabenfläche

Die Vorhabenfläche liegt nordöstlich von Muggensturm und ist Teil des Kieswerks Muggensturm der Firma Gebr. Kaltenbach GmbH & Co. KG mit Sitz in Dornstetten. In nächster Nachbarschaft zur Vorhabenfläche befinden sich eine Halle und diverse Lagerflächen.

Muggensturm liegt im Naturraum „Nördliches Oberrhein-Tiefland“ und im Naturpark „Schwarzwald Mitte-Nord“. Im Osten grenzt die Landesstraße 67 an, im Norden die Gleise der Rheintalbahn.

Das Vorhabengebiet tangiert weder ein Natur- und/oder Landschaftsschutzgebiet, noch ein Natura 2000-Gebiet. Es liegt im Wasserschutzgebiet „Stadt Gaggenau Werk Bietigheim 201“ (s. **Abb. 2**).

Abb. 1: Lage des Vorhabens (skizzenhaft; Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



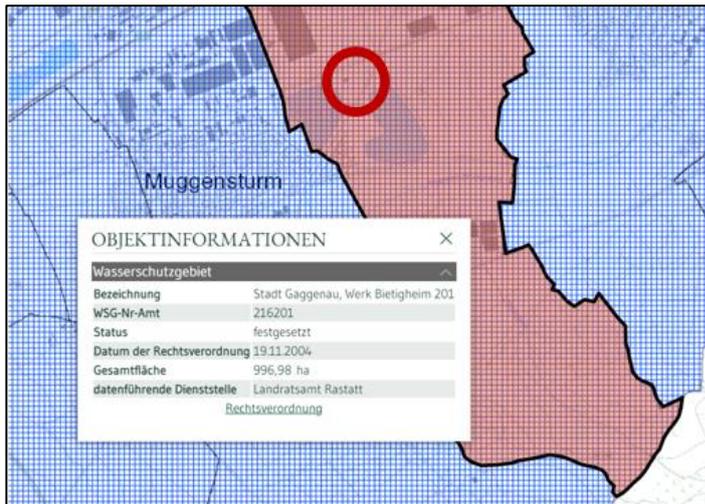
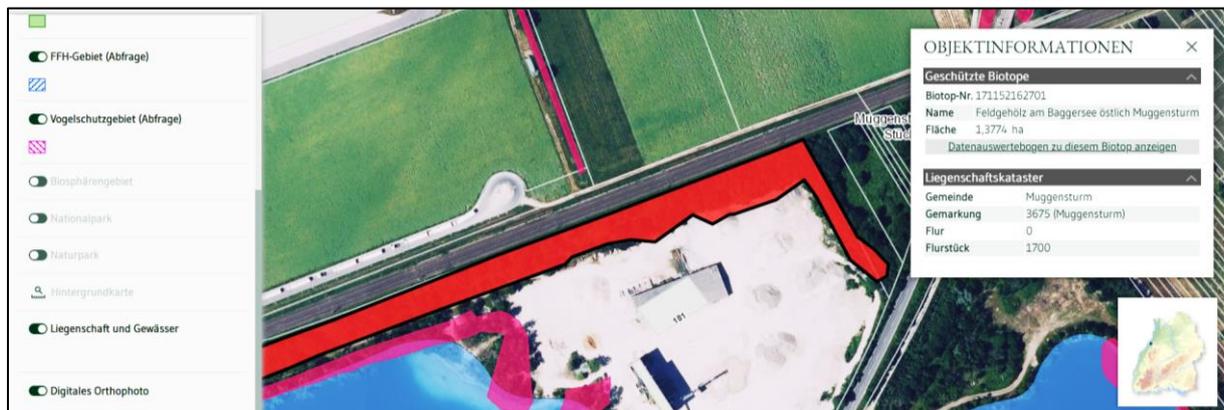


Abb. 2: Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet „Stadt Gaggenau Werk Bietigheim 201“ (skizzenhaft; Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)

Das Vorhaben tangiert das nach § 33 NatSchG Baden-Württemberg (§ 30 BNatSchG) geschützte Offenland-Biotop Nr. 1-7115-216-2701 „Feldgehölz am Baggersee östlich Muggensturm“ mit einer Gesamtgröße von 1,3774 ha.

Abb. 3: Geschütztes Offenland-Biotop Nr. 1-7115-216-2701 nach § 33 NatSchG Bad.-Württ. (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



Offenland-Biotop Nr. 1-7115-216-2701 „Feldgehölz am Baggersee östlich Muggensturm“

Biotopbeschreibung: Status 2011: Biotopbeschreibung von 1997 teilweise noch zutreffend mit folgenden Abweichungen: Die Umgrenzung wurde ausgeweitet, es ist jetzt der Gehölzbestand der eigentlichen Böschung einbezogen, der mit dem Gehölz der Böschungsschulter Kronenschluss hat. Ergänzend zur Beschreibung von 1997: Örtlich alte Süßkirschen sowie Walnuss, hieran auch Totholz, spärlich auch einzelne alte Sträucher des Schwarzen Holunders, ansonsten recht straucharm. Im Randbereich zur Bahnstrecke hin dichte Brombeer-Gestrüppe, auch im Bestandesinneren Brombeere teilweise flächig.

Biotopbeschreibung: Status 1997: Heterogenes langgestrecktes Feldgehölz auf dem Böschungskopf zwischen Baggersee und Bahnlinie, wohl als Sicht- und Lärmschutz angelegt; Baumschicht dominierend mit Stieleiche, Birke, Bergahorn, Silberweide, Kirsche, Feldulme und Kiefer; spärliche Strauchschicht aus Besenginster, Hundsrose und Weißdorn; aufgrund überwiegend gleichaltriger Gehölzarten insgesamt gering strukturiert;

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

Im Jahr 2011 waren keine Beeinträchtigungen des Biotops zu erkennen bzw. es wurden keine Angaben hierzu gemacht.

Die Überarbeitung der Kartierung von 1997 fand am 20.09.2011 durch Gottfried Scharff statt, ist also inzwischen 12 Jahre alt. Die Photos in den **Abb. 4** und **5** vom 07.03.2023 geben den derzeitigen Zustand wieder.

Abb. 4: Blick entlang der Nutzungs- und Gehölzgrenze nach Südwesten (Photo M. Beck 07.03.2023)



Abb. 5: Blick entlang der Nutzungs- und Gehölzgrenze nach Nordosten (Photo M. Beck 07.03.2023)



Geplant sind 6 überdachte und befestigte Lagerboxen mit einer Gesamt-Grundfläche von ca. 913 m². Das Dachwasser wird in ein Becken eingeleitet und als Brauchwasser genutzt (Staubbindung auf dem gesamten Betriebsgelände im Zusammenhang mit Fahrverkehr und beim Einsatz der Aufbereitungsanlage).

Zur Weiterverarbeitung von Bauschutt und Erdaushub werden die Materialien auf dem Betriebsgelände angeliefert und nach Beschaffenheit und Sorte getrennt zwischengelagert.

Der angelieferte Erdaushub soll zwischengelagert und entsprechend der Einbaukonfigurationen /Qualitätsstufen, z. B. Z0, Z1.1, Z 1.2 und Z 2 einer der dafür geeigneten Verwendung zugeführt werden, je nach Einsatzmöglichkeit z.B. für die Rekultivierung von Steinbrüchen oder zur Verwendung von technischen Verfüllungen.

Der angelieferte Bauschutt soll auf befestigten Flächen und auf Flächen mit Überdachung nach Materialzuordnung getrennt zwischengelagert werden.

Bei entsprechenden Lagermengen und Ausschöpfung von Lagerkapazitäten wird das zwischengelagerte Material mit einer mobilen Aufbereitungsanlage zu verkaufsfähigen Produkten weiterverarbeitet. Der Einsatz des mobilen Brechers ist 1- bis 2-mal pro Jahr geplant.

Abb. 6: Planungs- und prüfungsrelevanter Auszug aus dem Lageplan (Quelle: Vermessungsbüro Klein, 02.12.2022)



3. Einschätzung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheit

3.1 Naturschutzrechtliche Betroffenheit

Außer der Tangierung eines nach § 33 NatSchG Baden-Württemberg geschützten Feldgehölz-Biotops sind keine naturschutzrechtlichen Belange betroffen.

Teile der Seeufer des angrenzenden Baggersees sind als Bestandteil des Biotopverbundes feuchter Standorte erfasst worden. Biotopverbindende Elemente sind durch das Vorhaben direkt nicht betroffen.

Die Abgrenzung des Feldgehölz-Biotops von 2011 (aktuellste Fassung) ragt in das heutige Betriebsgelände hinein und schließt offensichtlich auch Lagerflächen mit ein (s. **Abb. 3** und **7**).

Abb. 7: Schnittmenge (**orange**) der geplanten Lagerflächen mit dem nach § 33 NatSchG Bad.-Württ. geschützten Biotop (Stand: 2011) „Feldgehölz am Baggersee östlich Muggensturm“ (Kartengrundlage LUBW Daten- und Kartendienst)



Abb. 8: Betriebsgelände am Badesee Muggensturm mit skizzenhafter Darstellung des Vorhabens (Quelle: google earth pro; Stand 5/2023)



Die aktuellen Nutzungsgrenzen sind in den **Abb. 4** und **5** wiedergegeben. In der Biotop-Beschreibung sind in der Artenliste viele krautige Saumarten aufgeführt, die auch heute noch dort vorkommen und das Gehölz nach Süden begrenzen.

Der Bau der Lagerboxen greift in diesen Saumbereich ein, ohne Gehölzbestände zu beeinträchtigen. Der Saumbereich besteht überwiegend aus Arten der ausdauernden Ruderalgesellschaften (Artemisietea) wie Goldrute, Quecke, Schöllkraut, Gundelrebe und Brennnessel (ausdauernde Stickstoffkrautfluren, üppige perennierende Staudengesellschaften auf verschiedensten Standorten mit guter Nährstoff- und Wasserversorgung).

Die heutige Vegetation rechtfertigt die Abgrenzung des Gehölz-Biotops von 2011 nicht mehr.

Das heißt, der geplante Bau der Lagerboxen findet im heute nicht mehr schutzwürdigen Randbereich des damaligen Biotops statt.

Das Vorhaben löst somit keine naturschutzrechtliche Betroffenheit aus.

3.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

3.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

§ 44 Absatz 5 BNatSchG sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, Europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Mit wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ist hier nicht zu rechnen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind also für Planungsvorhaben grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Europäischen Vogelarten Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung ist jedoch nur mit einem sehr kleinen Teil dieser Arten zu rechnen.

3.2.2 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Folgenden werden die als planungs- und prüfungsrelevant eingestuften Arten bzw. Artengruppen abgearbeitet.

Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von Brutvogelarten aus den Gilden der Gehölz-, Hecken-, Frei- und Bodenbrüter ist aufgrund der Ausstattung im Saumbereich des Gehölzes (Bäume und Sträucher sind nicht direkt betroffen) und die bereits heute dort stattfindende intensive Nutzung unwahrscheinlich. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt ohnehin wegen der umfangreichen Gehölze in der Umgebung auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewahrt (s. *Abb. 8*).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist somit für die Europäischen Vogelarten auszuschließen.

Reptilien

Reptilien benötigen ein Mosaik aus dichteren Vegetationsbereichen, besonnten Strukturen und offenen oder lückigen Vegetationsbeständen, die im Untersuchungsgebiet vorzufinden sind (*Abb. 4, 5 und 8*). Auch Versteck- und Eingrab-Möglichkeiten sind vorhanden. Durch die südlich gelagerten Materialhalden sind die Flächen jedoch stark beschattet und ohne direkte Sonnen-Einstrahlung auch feucht.

Das Vorkommen von Reptilien und das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist deshalb nicht ganz auszuschließen.

Eine Bauzeitenregelung (Bauarbeiten im Winter: November bis Anfang/Mitte März) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG verhindern bzw. das Risiko minimieren. Weitere Maßnahmen während der Bauzeit sind nicht notwendig.

Der Bau der Lagerboxen bringt einen erhöhten LKW-Verkehr mit sich. Um zu verhindern, dass Reptilien durch Fahrzeuge getötet oder verletzt werden (betriebsbedingte Beeinträchtigungen), wird an der Nord-Ostgrenze entlang der Hecke ein Reptilienschutzzaun aufgestellt und dauerhaft unterhalten.



Abb. 9: Reptilienschutzzaun entlang der Hecke im Nordosten der Lagerfläche (Quelle: google earth pro; Stand 5/2023)

Säugetiere

In dem Bereich des geschützten Biotops, in dem die Lagerboxen gebaut werden, sind keine Bäume mit Höhlen vorhanden. Grundsätzlich kann der Gehölzrand von Fledermäusen auch in Zukunft als Leitlinie genutzt werden.

Vorkommen der Haselmaus sind aufgrund der vorhandenen Vegetation (s. *Abb. 4* und *5*) nicht zu vermuten und zumindest äußerst unwahrscheinlich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist somit für Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Gehölze. Es werden nach aktueller Planung keine Bäume entfernt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Im Vorhabenbereich befinden sich unmittelbar keine Gewässer. Auch Landlebensräume von Amphibien werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Es finden keine Maßnahmen in einem Gewässer statt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Im Zuge der Übersichtsbegehung konnten keine Futterpflanzen für geschützte Schmetterlingsarten gefunden werden. Auf Grund der Lage und Biotopausstattung ist mit keinem späteren Auftreten von Falterfutterpflanzen zu rechnen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Schmetterlinge und weitere Arthropoden ist somit auszuschließen.

Weichtiere

Aufgrund der Habitatausstattung kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Seggenriede, Nasswiesen oder Gewässer sind nicht von der Maßnahme betroffen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Weichtiere ist somit auszuschließen.

Pflanzen

Während der Übersichtsbegehung wurden keine schützenswerten Pflanzen festgestellt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes lässt sich eine Betroffenheit von Reptilien nicht ausschließen.

4. Schlussfolgerung

Als Ergänzung zur Bauvoranfrage für den Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage mit Lagerhaltung am Standort Muggensturm sollte eine natur- und artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens abgegeben werden.

Der geplante Bau der Lagerboxen findet im heute keine schutzwürdige Vegetation mehr aufweisenden Randbereich eines Hecken-Biotops statt (s. **Abb. 4** und **5**). Das Vorhaben löst somit keine naturschutzrechtliche Betroffenheit aus.

Die überschlägige artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Vorkommen von Eidechsen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG kann verhindert werden, indem zum Einen eine Bauzeitenregelung festgelegt wird (Bauarbeiten im Winter: November bis Anfang/Mitte März) und zum Anderen ein dauerhaft aufgestellter Reptilienschutzzaun eine betriebsbedingte Tötung oder Verletzung verhindert (s. **Abb. 9**).

Aufstellung Annahme - Stand 07.06.2022

Art.-Nr.	Fraktionen	AVV - Nr.	Einheit
181	Asphaltaufbruch sortenrein, <i>nicht teerhaltig, PAK <25 mg/kg, bis max. 1 m Kantenlänge u. max. 25 cm stark</i> <i>o h n e Organische Bestandteile wie z. B. Gras, Erde und mineralischen Anhaftungen wie Schotter, Kies etc.</i>	17 03 02	t
175/177	Beton sortenrein, <i>bis max. 1,00 m Kantenlänge und max. 25 cm stark, bewehrt und unbewehrt</i>	17 01 01	t
171	Ziegel sortenrein	17 01 02	t
172	Fliesen u. Keramik sortenrein	17 01 03	t
173/1	Kalksandsteine sortenrein	17 08 02	t
170	Bauschutt verwertbar, <i>mineralisch, Gemische aus sortenreinem Beton, Ziegel, Festgestein, Baukeramik, max. 20% Asphalt,</i> <i>o h n e Gips, Porenbeton, Bimssteine, Kalksandsteine, Blähton und nichtmineralische Beimengen</i>	17 01 07	t
164	Boden und Steine / Erdaushub, <i>unbelastet, Z 0, nach VwV-Boden BW, AVV 17 05 04 Bodenkl. 3-7, ohne schädliche Verunreinigungen, ohne Fremdbestandteile</i>	17 05 04	t
168	Boden und Steine / Erdaushub, <i>unbel., Z 0*/Z0*IIIA, nach VwV-Boden BW, AVV 17 05 04 Bodenkl. 3-7, ohne schädliche Verunreinigungen, ohne Fremdbestandteile</i>	17 05 04	t
157	Boden und Steine / Erdaushub, <i>bel., Z 1.1, nach VwV-Boden BW, AVV 17 05 04 Bodenkl. 3-7, ohne Fremdbestandteile</i>	17 05 04	t
624	Boden und Steine / Erdaushub, <i>bel., Z 1.2, nach VwV-Boden BW, AVV 17 05 04 Bodenkl. 3-7, ohne Fremdbestandteile</i>	17 05 04	t
156	Boden und Steine / Erdaushub, <i>bel., Z 2, nach VwV-Boden BW, AVV 17 05 04 Bodenkl. 3-7, ohne Fremdbestandteile</i>	17 05 04	t

**Die Annahme erfolgt nur entsprechend unseren Bedingungen, siehe Anlage.
Bei nicht sachgemäßer Anlieferung - Rückstände jeglicher Art von Schadstoffen -
muß das Material wieder zurückgenommen werden !
Der Erzeuger haftet in vollem Umfang für den entstehenden Schaden und die Entsorgungskosten**